

Bundestagswahl digital

Im Wahlkampf vor der Bundestagswahl im Herbst 2017 spielen internetbasierte Strategien der Parteien eine noch größere Rolle als zuvor. Die X-Partei sieht sich als technologischen Vorreiter; in ihrer Wahlkampfstrategie sollen sogenannte Meinungsroboter eine entscheidende Rolle spielen. Diese „Meinungsroboter“ steuern automatisch Profile in sozialen Medien. Dazu werden gefälschte Profile und die mit ihnen verbundenen Funktionen genutzt. Vorprogrammierte Abläufe speisen massenhaft bestimmte Inhalte in die sozialen Netzwerke ein. Sie können selbst Beiträge verfassen oder kommentieren, um auf die öffentliche Meinung Einfluss zu nehmen. Insbesondere reagieren sie auch auf bestimmte Aussagen anhand einprogrammierter Formulierungsmuster. Die X-Partei setzt dieses Instrument gezielt ein, um den Spitzenkandidaten der Y-Partei, A, mit dem Vorwurf in Verbindung zu bringen, vor einigen Jahren, in seiner Zeit als Landesminister, einen befreundeten Unternehmer in rechtlich fragwürdiger Weise durch die Gewährung verlorener Zuschüsse unterstützt zu haben. Im Gegenzug habe jener Unternehmer verdeckt zur Finanzierung zahlreicher Wahlkämpfe des A beigetragen. Damit habe er sich Einfluss erkaufte, wie er auch in der derzeitigen Amtsführung des A als Minister zu erkennen sei. Unter anderem werden die angeblichen Vorkommnisse aus der Sicht vermeintlicher Zeugen in soziale Netzwerke eingespeist. B, die im „Kompetenzteam“ des A für Außenpolitik zuständig ist, wird in ähnlicher Weise, in diesem Fall aber sogar wider besseres Wissen, mit der „Information“ in Verbindung gebracht, sie sei „vorbestraft“.

Die X-Partei versucht ihr Vorgehen zunächst geheim zu halten, verteidigt es dann aber als legitim. Den Einsatz der „Meinungsroboter“ an sich rechtfertigt die X-Partei damit, dass sie als kleine Partei auf diese Weise mehr Aufmerksamkeit gewinnen könne. In der Demokratie als Wettbewerb um die Stimmen der Wähler sei das von zentraler Bedeutung. Im Übrigen sei ihr Vorgehen auch vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit gedeckt. Eine entsprechend weite Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geböten schon die europäischen Grundrechte und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs. Die X-Partei reklamiert für sich, sie wolle auf diese Weise ihrer Überzeugung Gewicht verleihen, dass man weder A noch B für integer oder gar geeignet für die von ihnen angestrebten Ämter halte. Schließlich könnten sich die beiden ja einfach selbst entlasten, wenn nichts an den gegen sie erhobenen Vorwürfen „dran“ wäre. Die Y-Partei sieht demgegenüber die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger durch die Methoden der X-Partei in unerträglicher Weise beeinträchtigt.

Spitzenkandidat und derzeitiger Bundesminister A sieht sich in die Enge getrieben und startet eine Gegenkampagne. Auf der Website des Ministeriums, auf der das Logo des Ministeriums mit Bundesflagge und Bundesadler abgedruckt sind, warnt er vor den „zynischen Methoden“ der X-Partei, deren Opfer er geworden sei. Die gezielte Desinformation der Öffentlichkeit gleiche „finsternen Geheimdienstmethoden“ und entspreche damit „ganz und gar dem menschenverachtenden ideologischen Überbau“ der X-Partei. Diese ist der Auffassung, mit diesen „aggressiven Äußerungen“ habe A die Schranken überschritten, denen er als Minister unterliege: Als Minister habe er wie ein Beamter Zurückhaltung zu üben und könne nicht „selbstherrlich“ und „parteiisch“ auftreten „wie ein Parteipolitiker“. Die X-Partei verweist sowohl auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Äußerungsbefugnis des Bundespräsidenten in Bezug auf politische Parteien als auch auf die Rechtsprechung „zahlreicher Landesverfassungsgerichte“.

Die Y-Partei steht demgegenüber auf dem Standpunkt, ein allgemeines Gebot der Unparteilichkeit staatlicher Amtsträger sei weder dem Grundgesetz noch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen.

Die Z-Partei beobachtet mit Sorge, dass der politische Diskurs zunehmend von Vorgängen wie diesen anstatt von „Inhalten“ dominiert werde. Der gefühlte Abstand zwischen den sozialen Netzwerken, die zunehmend Bedeutung für die Lebenswelt der Menschen hätten, und „der Politik“ werde immer größer. Dem müsse man entgegentreten und den zentralen Akt des Wahlvorgangs den Menschen näherbringen, indem man auch ihn in das Internet einbinde. Auf diese Weise könnte die Wahlbeteiligung und damit der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gestärkt werden. Daher macht sich die Z-Partei dafür stark, dass Wahlen künftig als internetbasiertes E-Voting mithilfe eines blinden Beglaubigungsverfahrens auch „vom Wohnzimmer aus“ möglich wird. Dagegen äußert die X-Partei verfassungsrechtliche Bedenken: Unter anderem sei fraglich, ob das internetbasierte E-Voting mit den Wahlrechtsgrundsätzen vereinbar sei. Man riskiere damit die Ungültigkeit der Wahlen. Das Wahlergebnis könne durch Softwarefehler unbemerkt verfälscht oder auch bewusst manipuliert werden. Wahlen hätten in der Wahlkabine stattzufinden, nicht im heimischen Wohnzimmer, das verlange auch die Würde der Demokratie.

Bearbeitervermerk: Verfassen Sie bitte ein Rechtsgutachten, das zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nimmt.

Allgemeine Hinweise

1. Formatvorgaben:

Die Fallbearbeitung umfasst insgesamt nicht mehr als 25 Seiten (Inhalts- und Literaturverzeichnis nicht mitgezählt).

7 cm sind im Innenrand der Seiten als Korrekturrand vorzusehen. Zu verwenden sind die Standardschriften Times New Roman (Schriftgröße 12) oder Arial (Schriftgröße 11), Fußnoten 2pt kleiner. Der Zeilenabstand beträgt 1,5.

2. Zur Rückgabe gegen Vorlage des Lichtbildausweises

Wenn Sie wünschen, dass Ihre Klausur nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

3. Schlussversicherung

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/Unterschrift“

4. Abgabe:

Dienstag, 18.04.2017 im Sekretariat des Lehrstuhls (10:00 – 12:30 Uhr) oder per Post mit Poststempel vom 18.04.2017. Keine Abgabe beim Pförtner!

5. Bearbeitungszeit:

Der Sachverhalt ist auf eine Bearbeitungszeit von 3 Wochen ausgelegt.